

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Günther Felbinger

Abg. Volker Bauer

Abg. Stefan Schuster

Abg. Ingrid Heckner

Abg. Markus Ganserer

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatssekretär Johannes Hintersberger

**Präsidentin Barbara Stamm:** Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zur Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Drs. 17/4607)**

**- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Ich darf hierzu Herrn Kollegen Felbinger das Wort erteilen. – Bitte schön, Herr Kollege.

**Günther Felbinger (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Bei der Diskussion zum Mindestlohn vorhin hat Kollege Herold von der CSU um Verständnis dafür gebeten, dass man bei einem Gesetz erkannte Fehler auch korrigieren wolle. Genau das, liebe Kolleginnen und Kollegen, fordere ich natürlich auch für die mit unserem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebte Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes.

In der letzten Zeit sind wir im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes regelmäßig mit Petitionen genau zu diesem Problem konfrontiert worden. Aber auch außerhalb von Petitionen treten viele Betroffene an mich, genauso wie an Sie, heran, um dieses Problem zu besprechen. Im Kern geht es um Beamte, die vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis in der Privatwirtschaft gearbeitet haben und trotz 45 Berufsjahren nicht abschlagsfrei in den Ruhestand gehen können. Es handelt sich dabei in der Regel um Beamte der zweiten Qualifikationsebene, meistens aus dem Bereich des Justizvollzugs und der Vermessungsämter. Diese Beamten haben vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis meistens einen handwerklichen Beruf erlernt und haben viele Jahre in diesem Beruf sozialversicherungspflichtig gearbeitet, bevor sie sich für die Beamtenlaufbahn entschieden haben. Die meisten kommen im Alter von 64 Jahren dann auf 45 Berufsjahre und mehr. Wenn sie aber diese 45 Berufsjahre nicht im Beamtenverhältnis erbracht haben, können sie nicht abschlagsfrei in den Ruhestand gehen, während Kollegen, die sozusagen immer Beamte waren, abschlagsfrei in den

Ruhestand gehen können. Meine Damen und Herren, das ist eine Ungerechtigkeit, die wir, denke ich, korrigieren müssen. Ich bitte Sie um aktive Mitarbeit.

Nach der derzeitigen Rechtslage geht ein Beamter grundsätzlich im Alter von 67 Jahren in den Ruhestand. Sein Ruhegehaltsatz beträgt 1,79 % für jedes Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit, maximal 71,75 %. Das ist nach 40 Dienstjahren erreicht. Will der Beamte früher in Ruhestand gehen, muss er einen Abschlag von 3,6 % pro Jahr, maximal aber von 10,8% hinnehmen. Dieser Abschlag für Beamte entfällt dann, wenn die Betroffenen das 64. Lebensjahr vollendet haben und eine Dienstzeit von 45 Jahren vorweisen können. "Dienstzeit" meint in diesem Zusammenhang aber ausschließlich Zeiten im Beamtenverhältnis sowie gewisse anrechenbare Zeiten. Berufsjahre, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis geleistet wurden, bleiben bei dieser Berechnung der Dienstjahre außer Betracht. Das führt zu diesem Problem, das ich Ihnen anfangs geschildert habe, dass die Betroffenen nicht abschlagsfrei in den Ruhestand treten können.

Mir stellt sich daher die Frage, was mit dem abschlagsfreien Ruhestand honoriert werden soll: nur die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst oder die Lebensarbeitsleistung? – Nach der derzeitigen Regelung sind es eindeutig nur die Dienstjahre. In der Begründung zum neuen Dienstrecht hieß es aber, dass es den Beamtinnen und Beamten in Anlehnung an die rentenrechtlichen Bestimmungen ermöglicht werden soll, nach langjähriger Dienstzeit abschlagsfrei in den Ruhestand zu treten. Diese Möglichkeit besteht nach dem derzeitigen Gesetz aber – in Anführungsstrichen – nur für Beamte oder nur für Arbeitnehmer. Wer zwischen den Systemen gewechselt hat, hat das Nachsehen. Meine Damen und Herren, das kann nicht im Sinne einer freien Berufswahl sein.

Für die Betroffenen kommt es aber noch schlimmer: Soweit sie nämlich aufgrund ihrer langjährigen Dienstzeit von 40 Jahren und mehr den Ruhegehaltshöchstsatz bereits erreicht haben, wird ihnen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung voll auf

die Pension angerechnet, sodass sie den Versorgungsabschlag auch nicht über die Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichen können.

Die derzeitige Regelung ist für die Betroffenen schwer nachvollziehbar und wird von ihnen als ausgesprochen ungerecht empfunden. Ich kann das verstehen. Auch in meinen Augen ist die derzeitige gesetzliche Regelung ungerecht und eine Benachteiligung derer mit einer gemischten Erwerbsbiografie gegenüber denjenigen, die immer Beamte gewesen sind.

Welche Lösungsmöglichkeiten bieten sich an? – Entweder muss man den Betroffenen ihre gesetzliche Rente belassen oder, wenn man schon die Pension in der Höhe der gesetzlichen Rente kürzt und somit einen Vorteil aus den Vordienstzeiten zieht, die dem Rentenanspruch zugrundeliegende Arbeitsleistung angemessen berücksichtigen.

Aus unserer Sicht stellt die vorzeitige Rente eine Anerkennung für ein sehr langes Berufsleben dar. So sieht das im Übrigen auch die Staatsregierung im Gesetzentwurf zum neuen Dienstrecht, wenn sie von einer Anlehnung an das Rentenrecht spricht und so die besondere Schutzwürdigkeit von Menschen mit einem langen Berufsleben erkennt. Allerdings muss das gleichermaßen für Beamte, die immer Beamte gewesen sind, wie für diejenigen mit gemischter Erwerbsbiografie gelten.

Aus diesem Grund, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben wir den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht. Nach unserem Gesetzentwurf sollen bei der Frage, ob die erforderlichen 45 Dienstjahre erreicht wurden, auch die Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis berücksichtigt werden. Insoweit soll dieses Gesetz zukünftig nicht mehr nur auf die Dienstzeit, sondern auf die Lebensarbeitszeit abstellen.

Um den Freistaat Bayern als Versorgungslastenträger nicht über Gebühr zu belasten, sollen die Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nicht versorgungserhöhend wirken. Der Ruhegehaltsatz soll sich auch weiterhin aus den Dienstjahren errechnen.

Meine Damen und Herren, ich bitte um Unterstützung unseres Gesetzentwurfs. Vielen Dank fürs Zuhören.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Danke schön. Für die CSU-Fraktion hat jetzt Kollege Bauer das Wort. – Bitte schön, Herr Kollege.

**Volker Bauer (CSU):** (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Meines Wissens haben alle Abgeordneten der CSU und im Besonderen ich als Handwerksmeister hohen Respekt vor allen, die nicht mit 25, sondern mit 15 Jahren zu arbeiten begonnen haben und sich im wahrsten Sinne des Wortes hochgearbeitet haben. Wir haben großen Respekt vor den Menschen im Staatsdienst, die, wenn sie aus dem Arbeitsleben ausscheiden, 50 Jahre auf ihrem Lebensarbeitszeitkonto haben.

Der Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar. Wie das bei oberflächlich betrachteten Sachverhalten aber oft ist, gilt das nur für den ersten Blick. Lassen Sie mich diesen ersten, getrübbten Blick klären und einige Ausführungen zur bisherigen Rechtslage machen.

Der Ruhestandseintritt von Beamtinnen und Beamten erfolgt grundsätzlich mit Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze, welche bis zum Jahr 2029 schrittweise von 65 auf 67 Lebensjahre angehoben wird. Das Beamtenrecht sieht allerdings bei Dienstunfähigkeit oder auf Antrag ab dem 64. Lebensjahr die Möglichkeit eines vorzeitigen Ruhestandseintritts vor. Parallel zum Rentenrecht werden seit 30 Jahren Versorgungsabschläge erhoben. Sie betragen 3,6 % pro Jahr und sind auf maximal 10,8 % begrenzt. Seit dem 1. Januar 2011 entfällt in Ausnahmefällen der Versorgungsabschlag, wenn ein Beamter auf Antrag vorzeitig ab dem 64. Lebensjahr in den Ruhestand tritt und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht hat.

Diese Dienstzeit ist zum Vorteil unserer Beamten weit gefasst. Es zählen alle Zeiten, die im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst stehen. Dies sind Beamtendienstzeiten, Wehrdienst- und Soldatenzeiten, Zeiten einer vorgeschriebenen Ausbildung, Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Dienst und wissenschaftliche Qualifikationszeiten. Ferner werden aus familienpolitischen Gründen auch Erziehungszeiten der Beamten bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes berücksichtigt.

An dieser Stelle setzt der vorliegende Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER an. So sollen künftig alle Pflichtbeitragszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme von Zeiten der Arbeitslosigkeit auf die notwendige Dienstzeit von 45 Jahren angerechnet werden. Im Ergebnis wäre ein abschlagsfreier Ruhestandseintritt bereits dann möglich, wenn ein Beamter beziehungsweise eine Beamtin eine Lebensarbeitszeit von 45 Jahren erreicht hat. Damit soll auch Bediensteten mit gemischten Erwerbsbiografien ein abschlagsfreier Ruhestandseintritt ermöglicht werden.

Bevor ich zu der inhaltlichen Bewertung des vorliegenden Gesetzentwurfs komme, muss ich mich noch kurz bei der Fraktion der FREIEN WÄHLER vergewissern, ob im Zuge der Änderung des Artikels 26 Absatz 3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes der neue Satz 3 wirklich "Bei der Ermittlung der Dienstzeit nach Satz 1 Nr. 2 ..." lauten soll. Ich glaube, an dieser Stelle ist Ihnen ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Die Änderung wäre in diesem Falle nur für dienstunfähige und schwerbehinderte Beamte maßgeblich. Sicherlich meinten Sie Artikel 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1. Das nehme ich an. Dies bemerke ich nur am Rande.

Dennoch bleibt der Gesetzentwurf zu beanstanden. Anders als die FREIEN WÄHLER wollen wir als CSU gerade nicht eine Betrachtung im Sinne einer Lebensarbeitszeit. Vielmehr soll doch die Möglichkeit des abschlagsfreien Ruhestandseintritts primär Dienstleistungen im Beamtenverhältnis und im vorgelagerten Beschäftigungsverhältnis mit engem Bezug dazu honorieren. Insoweit besteht auch keine Benachteiligung von Beamten der ersten bzw. zweiten Qualifikationsebene. Zwar können diese oft längere Berufszeiten vor ihrem Beamtenverhältnis vorweisen, allerdings können diese

Zeiten berücksichtigt werden, soweit sie für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis vorgeschrieben waren oder zur Ernennung geführt haben. Eine Berücksichtigung von Zeiten, während derer ein Beamter allein aufgrund seiner individuellen Lebensplanung oder aus anderen persönlichen Gründen länger in der Privatwirtschaft tätig gewesen ist, ist hingegen weder unter dem Gesichtspunkt der Alimentation noch der Fürsorge geboten. Es besteht kein Grund, den vorzeitigen Ruhestand und Verzicht auf Versorgungsabschlüsse auch dann zu subventionieren, wenn sich der Beamte erst später für die Beamtenlaufbahn entscheidet.

Im Gegenteil: Für einen Arbeitnehmer zahlt sich der Wechsel ins Beamtenverhältnis mit Blick auf die Versorgung aus. Nehmen wir als Beispiel einen Beamten, der Anfang der Achtzigerjahre seinen Beruf als Maschinendreher nach 14 Jahren an den Nagel gehängt hat, um bei einem staatlichen Amt anzuhauern. Heute sorgt er sich darum, dass er im Jahr 2018 mit 64 Jahren 49 Berufsjahre aufweisen kann und dennoch bis 65 Jahre arbeiten muss, da er erst 35 Jahre Beamter ist. Meine sehr verehrten Kollegen der FREIEN WÄHLER, das ist genau der Fall, den Sie berücksichtigen wollen. Ich will Ihnen sagen, dass dieser Beamte der Besoldungsstufe A 6 ein Ruhegehalt von rund 1.650 Euro erhalten wird. Zum 31.12. lag der durchschnittliche Rentenbetrag von Arbeitnehmern mit 45 bis 49 Berufsjahren bei knapp 1.350 Euro, und das für Männer im Westen. Zwischen dem zu erwartenden Ruhegehalt unseres Beamten im Beispiel und der Rente des gesetzlich versicherten Arbeitnehmers liegen rund 300 Euro, die der Beamte aufgrund des Wechsels ins Beamtenverhältnis bis zu seinem Tode mehr erhält, und zwar auf Kosten der Steuerzahler.

Neben diesem sehr konkreten Vergleich sprechen auch finanzielle Erwägungen gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Versorgungsabschlüsse tragen zur Sicherung der Finanzierbarkeit des Alterssicherungssystems bei. Um es deutlich zu sagen: Sehr geehrte Kollegen der FREIEN WÄHLER, ich weiß nicht, wie Sie es zu Hause machen. Mir würde es schwerfallen, meinen Kindern zu vermitteln, dass sie bis 67 Jahre oder länger arbeiten sollen, um unsere Altersversorgung zu finanzieren, wir mit der Auswei-

tung des abschlagsfreien Ruhestands die demografisch unvermeidbare Anhebung der Altersgrenze und die damit bezweckte Dämpfung der Versorgungsausgaben aber konterkarieren.

Abschließend möchte ich feststellen, dass mit Artikel 26 Absatz 3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes eine konsistente und günstige Regelung besteht. Eine entsprechende Klage dagegen hat das Verwaltungsgericht Augsburg kürzlich mit Urteil vom 23.10.2014 abgewiesen und hat damit unsere Auffassung bestätigt. Allerdings möchte ich der weiteren parlamentarischen Behandlung nicht vorgreifen. Ich freue mich auf eine spannende Diskussion in den Ausschüssen. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Vielen Dank, Herr Kollege. Für die SPD-Fraktion hat Herr Kollege Schuster das Wort. – Bitte schön.

**Stefan Schuster (SPD):** Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Im Grunde kann ich es bei dem Thema sehr kurz machen. Im Rahmen der Ersten Lesung kann ich bereits ankündigen, dass die SPD-Fraktion dem Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER zustimmen wird. Wenn der Gesetzentwurf durchgehen würde, was ich nach der Wortmeldung von Herrn Kollegen Bauer nicht mehr glaube, könnten wir eine echte Gerechtigkeitslücke schließen. Herr Kollege Felbinger hat es bereits gesagt: Die Betroffenen können nur schwer nachvollziehen, dass einem Arbeiter de facto der Rentenanspruch genommen wird und gleichzeitig die diesem Anspruch zugrunde liegende Arbeitszeit nicht als Lebensarbeitszeit anerkannt wird. Das wird als doppelte Ungerechtigkeit empfunden. Ich denke, das sollten wir ändern.

Im Rahmen der Beratungen zur Dienstrechtsreform hatte meine Fraktion bereits einen gleichlautenden Antrag eingebracht, der damals leider abgelehnt wurde. Um mit 64 Jahren abschlagsfrei in den Ruhestand gehen zu können, ist es doch egal, ob man 45 Jahre als Beamter oder 45 Jahre als Beamter und in der freien Wirtschaft gearbeitet hat. Es kommt auf die Lebensarbeitsleistung an. Die Lebensarbeitszeit sollte ge-



würdigt werden. Deshalb werden wir dem Gesetzentwurf zustimmen. Ich freue mich aber schon jetzt auf die Debatte im Ausschuss.

(Beifall bei der SPD)

**Präsidentin Barbara Stamm:** Herr Kollege Schuster, Frau Kollegin Heckner hat noch eine Zwischenfrage. – Bitte schön, Frau Kollegin.

**Ingrid Heckner (CSU):** Lieber Kollege Schuster, Sie haben gesagt, ihm werde die Rente genommen. Ich beziehe mich auf das Beispiel von Herrn Bauer. Als Fachleute im öffentlichen Dienst wissen wir alle, dass bei der Pension nur das gekürzt wird, was den Höchstsatz der Pension übersteigt.

(Stefan Schuster (SPD): Das ist richtig!)

Lieber Kollege, meine Frage an Sie: Sind Sie allen Ernstes der Ansicht, dass jemand, der Rentenbeitragszeiten in der Privatwirtschaft vorweist und sowohl Renten- als auch Pensionsansprüche hat, insgesamt mehr erhalten soll als ein Beamter, der seine gesamte Lebenskraft stets dem Staat zur Verfügung gestellt hat? Wenn Rentenansprüche weggenommen werden, geschieht das, weil wir am Höchstsatz der Versorgung festhalten wollen.

**Präsidentin Barbara Stamm:** Bitte schön, Herr Kollege.

**Stefan Schuster (SPD):** Frau Kollegin, ich stimme Ihnen zu. Es geht um den Höchstsatz von 71,75 %. Ich sehe nicht, dass in dem Gesetzentwurf gefordert wird, die Rentenansprüche darüber hinaus zu erhalten. Aber die Zeiten, die der Betroffene in der freien Wirtschaft gearbeitet hat, sollen dazugerechnet werden, damit er mit Vollendung des 64. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten kann. Eine Überversorgung wird mit dem Gesetzentwurf also nicht gefordert.

**Präsidentin Barbara Stamm:** Jetzt hat für die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Ganserer das Wort. - Bitte schön, Herr Kollege.

**Markus Ganserer (GRÜNE):** Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die derzeitige gesetzliche Regelung, wonach die in der freien Wirtschaft erworbenen Beitragsjahre nicht auf die Zeiten für eine abschlagsfreie Ruhestandsversorgung nach 45 Dienstjahren im Alter von 64 Jahren angerechnet werden, betrachten die Betroffenen zu Recht als ungerecht. Herr Kollege Felbinger hat es schon angesprochen: Allein im letzten Jahr haben wir uns im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes mit mehreren Petitionen zu diesem Sachverhalt beschäftigt. Den Umstand, dass in der freien Wirtschaft erworbene Beitragsjahre nicht entsprechend angerechnet werden, haben alle Fraktionen bedauert. Aufgrund der momentanen gesetzlichen Regelung ist es nicht möglich, im Einzelfall einem Petenten gerecht zu werden.

Während im nichttechnischen Dienst die meisten Beamten ihr gesamtes Berufsleben von Anfang an im Staatsdienst verbringen, setzt der technische Dienst bei einer Reihe von Laufbahnen Qualifikationen voraus, die in der Regel nur in der freien Wirtschaft erworben werden können. Herr Kollege Felbinger hat die Vermessungstechniker und die Justizvollzugsbeamten angesprochen. Ich möchte auch auf das Beispiel der Flussmeisterinnen und Flussmeister eingehen. Für diese Laufbahn wird die Qualifikation des staatlich anerkannten Technikers vorausgesetzt. Wenn die Betroffenen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, sind sie in der Regel mehrere Jahre in ihrem Beruf tätig, bevor sie sich für die Ausbildung zum Techniker entscheiden. Das führt dazu, dass bei den Flussmeisterinnen und Flussmeistern das Durchschnittsalter bei der Verbeamtung bei 33 Jahren liegt. Ein Flussmeister, der erst mit 33 Jahren verbeamtet wurde, während er vorher 15 und mehr Jahre in der freien Wirtschaft tätig war, kann deswegen nicht mit Vollendung des 64. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand treten, weil von den Beitragsjahren in der freien Wirtschaft nur die Ausbildungszeiten, drei Jahre für die Berufsausbildung und zwei Jahre für die Techniker Ausbildung, anerkannt werden. Das betrachten wir als ungerecht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Gleiche gilt für den Werksdienst im Justizvollzug, bei dem der Meister vorausgesetzt wird. Gerade im Justizvollzug wünscht man sich Bewerber, die über entsprechende Lebenserfahrung verfügen.

Die von der CSU im Bund mitgetragene Rente mit 63 verschärft aus unserer Sicht diese Gerechtigkeitslücke einmal mehr. Ein Mensch, der sein ganzes Berufsleben in der freien Wirtschaft verbringt, kann bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Aus diesem Grunde ist die momentan bestehende gesetzliche Regelung für viele ungerecht. Wir hören, dass derzeit die Bewerbersituation in verschiedenen Verwaltungsbereichen gerade noch ausreichend ist. Mit dem zunehmenden demografischen Wandel und dem zunehmenden Fachkräftemangel wird sich diese Situation verschärfen. Kollege Felbinger hat es bereits angesprochen: Die Zahl der Menschen mit gemischten und gebrochenen Erwerbsbiografien wird in Zukunft zunehmen. Wir sollten daher den öffentlichen Dienst für solche Bewerber weiter attraktiv gestalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Herr Kollege Ganserer, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

**Markus Ganserer (GRÜNE):** Am Ende. Ich bin gleich fertig. – Inhaltlich begrüßen wir den Vorschlag der FREIEN WÄHLER, weil er eine konstruktive Lösung darstellt, um die angesprochene Gerechtigkeitslücke zu schließen. Es ist aber zweifelsohne so, dass diese Regelung zu gewissen staatlichen Mehrausgaben führen würde. Deswegen würde uns die Zustimmung wesentlich leichter fallen, wenn die Mehrausgaben quantifiziert werden könnten und diese auch in Überlegungen zur Gestaltung des Haushalts einfließen könnten. Wir werden im Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes die Debatte fortführen. Deswegen möchte ich es an dieser Stelle bei diesen Ausführungen belassen. Ich freue mich auf die weitere Debatte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Jetzt bitte wieder die Kollegin Heckner.

**Ingrid Heckner (CSU):** Lieber Herr Kollege Ganserer!

(Zuruf von den GRÜNEN: Habt ihr nicht genügend Redezeit?)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Das passt schon. Das ist eine Zwischenbemerkung. Sie hat zwei Minuten Redezeit, und der Kollege Ganserer hat zwei Minuten zur Antwort.

**Ingrid Heckner (CSU):** Vielen herzlichen Dank. Das weiß er nicht, er ist ja noch nicht lange im Landtag.

Sie haben davon gesprochen, dass es eine weitere Ungerechtigkeit sei, dass der Bund bereits bei Vollendung des 63. Lebensjahres die 45-Jahre-Regelung anwendet. Ist Ihnen dabei bekannt, dass diese Regelung im Bund bis zum 65. Lebensjahr aufwächst? Ich mag es nicht, wenn Stimmungen auf der Grundlage unsauberer Annahmen gemacht werden. Wir in Bayern sind bei 64 Jahren und bleiben auch beim Anwachsen der Lebensaltersgrenze bei 64. Das heißt, am Ende des Tages sind es im Bund zwei Jahre bis 67 und bei uns weiterhin drei Jahre. Aus diesem Grund hätte ich gerne gewusst, ob Ihnen das so bekannt ist.

**Markus Ganserer (GRÜNE):** Frau Kollegin Heckner, das ist mir sehr wohl bekannt. Definitiv ist es aber so, dass die Betroffenen, die jetzt vor der Ruhestandversetzung stehen, stärker betroffen sind, weil der Unterschied von einem Jahr gravierender ist.

(Ingrid Heckner (CSU): In den nächsten 20 Jahren sind unsere aber im Vorteil!)

- Das ändert aber für die Betroffenen nichts, die jetzt vor der Ruhestandversetzung stehen. Für diese verschärft sich die Situation auf jeden Fall um ein Jahr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Vielen Dank. - Jetzt bitte ich Herrn Staatssekretär Hintersberger an das Rednerpult.

**Staatssekretär Johannes Hintersberger (Finanzministerium):** Verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte es auch kurz machen: Herr Kollege Bauer hat umfangreich und eingehend die Situation dargestellt. Ich möchte mich deshalb auf einige Schwerpunkte beziehen. Das betrifft zum einen die Verantwortlichkeit in Bezug auf eine demografiefeste Beamtenversorgung. Die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr bis zum Jahr 2029 in den verschiedenen Abstufungen ist angesprochen worden. Wir bleiben beim 64. Lebensjahr, was den vorzeitigen Ruhestandseintritt ohne Abschläge anbelangt. Dies ist im Gegensatz zu der Regelung des Bundes ein Jahr früher. Dies sollte man in dieser Deutlichkeit ansprechen.

Mit der Anhebung der Altersgrenze wurde die Möglichkeit eines abschlagsfreien Antragsruhestands ab dem 64. Lebensjahr bei einer Dienstzeit von 45 Jahren im neuen Dienstrecht in Bayern geschaffen. Dies ist gut so. Aber ganz bewusst wird mit der abschlagsfreien Ruhestandsversetzung, Herr Kollege Felbinger, die lange Dienstzeit, also die "Betriebstreue", um die Sache auf den Punkt zu bringen, entsprechend honoriert. Dabei können nur Dienstzeiten und relevante Vordienstzeiten Berücksichtigung finden. Herr Kollege Ganserer, wenn die Techniker Ausbildung, zum Beispiel bei einem Flussmeister, Voraussetzung für die Tätigkeit ist, ist dies eine relevante Vordienstzeit, die anerkannt wird. Insofern darf man nichts durcheinanderbringen. Es geht nur um Dienstzeiten in der freien Wirtschaft, die keinen Bezug zu der späteren Tätigkeit im Beamtenverhältnis haben.

Eine Besonderheit ist der familienpolitische Aspekt, wonach Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes angerechnet werden. Auch dies geschieht ganz bewusst. Sonstige berufliche Tätigkeiten ohne Relevanz zum Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst zählen nicht. Dies gilt übrigens – weil das immer wieder angesprochen worden ist – ähnlich auch im Rentenrecht. Auch das Rentenrecht stellt

nicht allein auf Beschäftigungszeiten ab, beitragsfreie Beschäftigungszeiten bleiben außen vor. Auch dies ist ein Aspekt, den ich im Zuge der Ersten Lesung des Gesetzesentwurfs einbringen möchte.

Ihr Gesetzentwurf zielt genau darauf ab, Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung versorgungsrechtlich zu subventionieren und zu belohnen, auch wenn sie keinerlei Bezug zum Dienstverhältnis haben. Damit würde die bestehende Regelung zum abschlagsfreien Antragsruhestand massiv ausgeweitet. Auch die demografisch notwendige Anhebung der Altersgrenze und die damit bezweckte Dämpfung der Versorgungsausgaben würden konterkariert. Diesen Aspekt möchte ich deutlich unterstreichen.

Die bayerische Regelung zum abschlagsfreien – ich betone: abschlagsfreien – Antragsruhestand ist konsistent und jetzt schon bundesweit an der Spitze, was diesen Bereich anbelangt. Die Anknüpfung an das 64. Lebensjahr ist bundesweit ein Alleinstellungsmerkmal. Bei Bundesbeamten ist, wie gesagt, ein abschlagsfreier Ruhestand erst mit dem 65. Lebensjahr möglich.

Von daher gibt es nach unserer Überzeugung weder von der Alimentation noch von der Fürsorge her ein Gebot, dass der Dienstherr den vorzeitigen Antragsruhestand durch Abschlagsfreiheit über das geltende Recht hinaus subventioniert. Ein Beamter, der sich, aus welchen Gründen auch immer, erst später für die Beamtenlaufbahn entschieden hat und keine relevanten Vordienstzeiten – ich betone: keine für das spätere Dienstverhältnis relevanten Vordienstzeiten – hat, kann zwar auf Antrag vorzeitig, aber eben nicht abschlagsfrei in Ruhestand gehen. Dies ist nach unserer Überzeugung auch eine Frage der Gerechtigkeit. Die Bayerische Staatsregierung empfiehlt deshalb, den Gesetzentwurf abzulehnen.

**Zweite Vizepräsidentin Inge Aures:** Herzlichen Dank. - Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, die Aussprache ist damit geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Diens-

tes als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? –  
Danke schön. Dann ist dies so beschlossen.